

49
2461 033

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 22 83/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Lotte D [REDACTED], Z[REDACTED] - Schweiz -, W[REDACTED]straße [REDACTED]

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegen nicht vor.

Der Senat hat ausgehen von der tatrichterlichen Feststellung, daß die Klägerin trotz nicht ansehnlicher Belastbarkeit zu ihrer Existenzsicherung auch ohne Verfolgung eine Berufstätigkeit hätte wiederaufnehmen müssen und daß die Belastungen des Lebenskampfes für sie in Deutschland nicht geringer gewesen wären als in der Schweiz, wohl sie aus Verfolgungsgründen ausgewandert war.

Unter diesen Umständen besteht kein entschuldigungsbegründender Zusammenhang zwischen der Vertreibung aus Deutschland und der zum Teil durch berufliche Überlastung bedingten Gesundheitsabnahme, weil die Lage der Klägerin durch die Vertreibung gegenüber ihrem Schicksal ohne Verfolgung keine Erschwerung erfahren hat. Nach tatrichterlicher Überzeugung beruht der Gesundheitsschaden

- 3 -

nicht auf der Emigration, sondern auf dem Zwange zur Unterhaltssicherung gleich an welchen Ort. Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung, wie sie sich demnächst verwirklicht hat, bestand in gleichem Umfange, bevor die Klägerin der drohenden Verfolgung auswich und unabhängig davon. Deshalb handelt es sich um eine Frage der Kausalität der Verfolgung und nicht, wie die Beschwerde meint, um eine solche der "überhelenden Kausalität". Nur wenn der Schaden durch den verfolgungsbedingten Wohnsitzwechsel verursacht wäre, bliebe Raum für die Frage, ob ein anderes Ereignis mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit zum gleichen Schaden geführt hätte (§ 9 Abs. 5 BGG).

Mai

von der Hühlen

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)